

Förderverein Großer Refraktor Potsdam e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen *Förderverein Großer Refraktor Potsdam e.V.*, abgekürzt *FGRP*.
- (2) Der Sitz der Vereinigung ist Potsdam.

§ 2 Zweck der Vereinigung

- (1) Der Zweck der Vereinigung ist die Förderung des Denkmalschutzes. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Erhaltung und Wiederherstellung des Großen Refraktors Potsdam als wissenschaftliches Instrument, technisches Denkmal und nationales Kulturgut.
- (2) Die Förderung kultureller Zwecke wird durch Zugänglichmachung des Großen Refraktors für die Öffentlichkeit zur Besichtigung, Benutzung und Information verwirklicht.
- (3) Der Große Refraktor ist Landeseigentum. Angestrebt wird eine Zusammenarbeit insbesondere mit dem Leibniz-Institut für Astrophysik Potsdam (AIP), dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg und den Einrichtungen für Denkmalpflege.
- (4) In der Erhaltung und Nutzung des Großen Refraktors und des Instrumentariums sieht der Verein einen Beitrag zu Wissenschaft, Bildung, Kultur und Denkmalschutz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (2) Die Mittel der Vereinigung werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Mittel und in der Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in die Vereinigung erfolgt mittels schriftlichem Aufnahmeantrag und Bestätigung durch den Vorstand. Das Mitglied erkennt mit der Aufnahme die Satzung als verbindlich an.
- (2) Der Vorstand kann unter vorheriger Zustimmung durch die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag, haben Mitsprache-, aber kein Stimmrecht in der Vereinigung.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils für ein Kalenderjahr von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(4) Die Mitgliedschaft endet :

1. durch den Austritt, der mindestens 4 Wochen vor Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wurde,
2. durch den Ausschluß, der bei Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahr und nach erfolgter Zahlungsaufforderung, oder wegen groben Verstoßes gegen die Ziele der Vereinigung ausgesprochen werden kann,
3. durch den Tod des Mitgliedes.

(5) Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgewiesen.

§ 5 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Vereinigung, verwaltet das Vereinsvermögen, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, beruft Mitgliederversammlungen ein und legt auf den Mitgliederversammlungen Rechenschaft über seine Arbeit ab.

(3) Im Rechtsverkehr wird die Vereinigung durch den Vorsitzenden, den Geschäftsführer und den Schatzmeister vertreten. Zwei der genannten Vorstandsmitglieder sind für die Vertretung des Vereins erforderlich.

(4) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

(5) Der Vorsitzende und die anderen Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein anderes Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Scheidet der Vorstandsvorsitzende vorfristig aus, so übernimmt der Geschäftsführer den Vorsitz bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Vereinigung. Sie ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- die Wahl des Vorsitzenden
- die Wahl des übrigen Vorstandes
- die Genehmigung der Finanzplanung und der Finanzabrechnung
- die Entlastung des Schatzmeisters
- die Gesamtplanung
- die Satzungsänderung
- der Mitgliederausschluß
- die Auflösung der Vereinigung.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mehr als 30 % der Mitglieder dies fordern. Diese Versammlung muß binnen 8 Wochen nach der Antragstellung stattfinden.

(5) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll enthält die Anwesenheitsliste, die Tagesordnung, die Diskussionspunkte, die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

(6) Das Protokoll ist vom Protokollanten und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Es wird vom Geschäftsführer aufbewahrt und steht den Mitgliedern auf Anfrage zur Verfügung.

§ 7 Kuratorium

Zur Förderung der Zwecke des Vereins und zu seiner Beratung kann ein Kuratorium gebildet werden. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand berufen.

§ 8 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Vorschläge für eine Satzungsänderung müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

§ 9 Auflösung

(1) Die Auflösung der Vereinigung erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

(2) Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Bildung oder Kultur.

Fassung anlässlich der Gründungsversammlung am 19. März 1997 und der fortgesetzten Gründungsversammlungen vom 18. August 1997 und 28. Oktober 1997